



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.07.2023

Nr. 7

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis . . . . .	261
Bekanntgabe der Eintragung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) gemäß § 14 Abs. 9 NNatSchG in das Biotopverzeichnis . . . . .	261

### Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg . . . . .	262
---	-----

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kinder tagesstätten Krippen und Kindergärten vom 01.06.2023 . . . . .	265
	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen vom 01.06.2023. . . . .	273
Stadt Bleckede	1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung) . . . . .	280
	4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Fäkalschlamm- und Gebührensatzung) . . . . .	281
	1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung) . . . . .	281
	Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung) . . . . .	282
	2. Änderungssatzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren . . . . .	286

Fortsetzung auf Seite 260

Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze an den Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung) . . . . .	287
	2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus . . . . .	288
Samtgemeinde Amelinghausen	Richtlinie der Samtgemeinde Amelinghausen über die Gewährung von pauschalen Zuschüssen für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden Gruppen und Organisationen in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 5. Änderung vom 13. Juni 2023 . . . . .	288
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg . . . . .	289
	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2023 . . . . .	294
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) . . . . .	295
	Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau (Straßenreinigungsverordnung) . . . . .	296
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Ilmenau der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck . . . . .	297
	Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck des Bebauungsplans Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung B-Plan Nr. 11 „Gewerbegebiet“ . . . . .	298
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck . . . . .	299
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ostheide . . . . .	302
	Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ostheide . . . . .	308
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hittbergen . . . . .	310

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt, Landkreis Uelzen hier: Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse . . . . .	312
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf . . . . .	314
	Anhang zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf, Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale . . . . .	325
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus - Kirchen gemeinde Adendorf in Adendorf . . . . .	328
	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe . . . . .	331
Wasser- und Bodenverband Beregnung Erbstorf	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Erbstorf“ . . . . .	332

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 27.01.2016 ausgestellte Dienstausweis für

**Herrn Yannik Wilhus** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.03.2025 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 145 (Farbe: gelb).

Lüneburg, den 30.06.2023

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

### Bekanntgabe der Eintragung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) gemäß § 14 Abs. 9 NNatSchG in das Biotopverzeichnis

Ein Biotop ist ein Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG). In Niedersachsen stehen bereits seit 1990 bestimmte Biotoptypen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Rechtsgrundlagen hierfür waren bis einschließlich 28.02.2010 die §§ 28 a und b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Seit dem 01.03.2010 gilt das BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. dem NNatSchG vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578). Hierdurch haben sich auch Änderungen bei den gesetzlich geschützten Biotopen ergeben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten auch für weitere von den Ländern geschützte Biotope:

1. nach § 24 Abs. 2 NNatSchG sind gesetzlich geschützte Biotope auch
2. hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland,
3. Bergwiesen,
4. mesophiles Grünland,
5. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und
6. Erdfälle.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die

1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder
2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird (§ 24 Abs. 1 NNatSchG).

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ gelten die Bestimmungen der §§ 17 ff. Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002.

Die in der Vergangenheit mitgeteilten Biotope nach §§ 28 a und b NNatG unterliegen nach der o.a. Gesetzesänderung nunmehr dem gesetzlichen Schutz im Rahmen des § 30 BNatSchG.

Alle gesetzlich geschützten Biotope im Gebiet des Landkreises Lüneburg, mit Ausnahme des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“, sind in einem Biotopverzeichnis im Sinne des § 14 Abs. 9 NNatSchG eingetragen. Dieses Verzeichnis wird bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüneburg geführt. Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis.

Die Biosphärenreservatsverwaltung in Hitzacker führt ein Verzeichnis, in das die gesetzlich geschützten Biotope in den Gebietsteilen A, B und C eingetragen sind. Die UNB des Landkreises Lüneburg ist zuständig für die Gebietsteile A und B, die Biosphärenreservatsverwaltung in Hitzacker ist zuständig für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“.

Die genaue Lage der gesetzlich geschützten Biotope des beim Landkreis Lüneburg geführten Verzeichnisses sowie der geschützten Biotope in den Gebietsteilen A und B kann bei der UNB, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, und im Internet im Geoportal des Landkreises Lüneburg ([www.landkreis-lueneburg.de/karte](http://www.landkreis-lueneburg.de/karte)) eingesehen werden.

Alle gesetzlich geschützten Biotope im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ können im Verzeichnis bei der Biosphärenreservatsverwaltung, Am Markt 1, 29456 Hitzacker/ Elbe, eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung der gesetzlich geschützten Biotope hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass momentan noch nicht alle gesetzlich geschützten Biotope kartiert/ erfasst und in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen wurden. Ungeachtet der Bekanntgabe unterliegen sämtliche Biotope nach wie vor dem gesetzlichen Schutz.

Unter [www.landkreis-lueneburg.de/biotope](http://www.landkreis-lueneburg.de/biotope) können Sie sich genauere Informationen anzeigen lassen, z.B. allgemeine Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und Bewirtschaftungs-/ Pflegehinweise. Die Lage der Biotope können Sie im o.g. Geoportal des Landkreises Lüneburg einsehen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises lässt die gesetzlich geschützten Biotope regelmäßig kartieren und führt über alle vorgefundenen, geschützten Biotope das o.g. Verzeichnis (Biotopkataster). Die Eintragung eines Biotops in das Biotopkataster ist den Grundstückseigentümern/Innen bekanntzugeben. Es erfolgt eine laufende Aktualisierung.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 14 NNatSchG/§ 39 Abs. 1 Nr. 1 NElbtBRG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden kann (§ 43 Abs. 3 NNatSchG/§ 39 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz NElbtBRG). Zudem kann die UNB die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 NNatSchG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Bekanntmachung kein selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Information über die bestehenden Rechtsgrundlagen ist.

Bereits im Zusammenhang mit früheren Biotopkartierungen wurden geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. früher nach § 28 a NNatG Eigentümern einzeln oder mittels öffentlicher Bekanntmachung mitgeteilt. Die damaligen Bekanntmachungen behalten ihre Gültigkeit und werden nicht durch die jetzige ersetzt.

Lüneburg, den 10.07.2023

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Bartscht

## **Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg**

**Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungspunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg**

Zwischen  
dem Landkreis Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
- vertreten durch den Landrat -,  
im Folgenden Landkreis genannt,  
und  
der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg

**- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,  
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

**§1**

**Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:

Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination der Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege sowie das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.

- (2) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:

Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.

- (3) Förderanträge:

Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.

- (4) Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

- (5) Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.

**§2**

**Ort der Leistung**

Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.

**§3**

**Aktenüberlassung / Satzungshoheit**

Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

**§4**

**Personal**

- (1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 8,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamteten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.

- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

**§5**

**Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes  
Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche



Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

## **§6 Kostenregelung**

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) Der Landkreis erstattet der Hansestadt Personalkosten für das seitens der Hansestadt selbstgestellte Personal in Höhe der jeweiligen Stellenanteile, die sich aus dem Stellenbedarf gemäß der Stellenstruktur- gemäß Anlage 1 anteilig für den Landkreis ergibt, und abzüglich der Personalkosten für das vom Landkreis selbstgestellte Personal.
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07. eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.
- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinbaren die Vertragspartner jeweils selbst.

## **§7 Haftung**

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

## **§8 Vertragsdauer/Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

## **§9 Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

## **§10 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Hansestadt Lüneburg  
Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin

Landkreis Lüneburg  
Jens Böther  
Landrat

### **Anlage 1**

- (1) **Organigramm Familienbüro**

<p align="center"><b>Teamleitung</b>                      Personalführung, Strategische Planung und Steuerung,                      Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Außenkommunikation,                      Allgemeine Netzwerkarbeit, Vernetzung mit Sozialräumen,                      Veranstaltungsplanung, Koordination Teilprojekte/Anträge nach                      Richtlinie Familienförderung  <b>Stellenumfang: 1,0</b></p>				
<p><b>Aufgabenfeld KTP 1</b></p> <p>Pflegeerlaubnis</p> <p>Fachaufsicht</p> <p>Qualitätskontrolle und -sicherung Qualifizierung, Tätigkeitsausübung, Fortbildung</p> <p>Qualitätsentwicklung Qualifizierung, Tätigkeitsausübung, Fortbildung</p> <p>Überregionale fachliche Vernetzung</p> <p align="center"><b>Stellenumfang: 2,25</b></p>	<p><b>Aufgabenfeld KTP 2</b></p> <p>Beschwerdemanagement &amp; Leitstelle</p> <p>Platzvermittlung</p> <p>Recruiting und Statistik</p> <p>Koordination Vertretungsstützpunkte</p> <p>Qualitätskontrolle in Zusammenarbeit mit KTP1</p> <p>Koordination Babysitter-Vermittlung</p> <p align="center"><b>Stellenumfang: 1,75</b></p>	<p><b>Aufgabenfeld Empfang + Service</b></p> <p>Empfang und Telefonbesetzung</p> <p>Büro- und Meeting- Organisation</p> <p>Zuarbeit Teamleitung / KTP 1 + 2 / Kita / WJU KTP</p> <p>Koordination Erste-Hilfe- Gutscheine KTP</p> <p align="center"><b>Stellenumfang: 1,0</b></p>	<p><b>Aufgabenfeld Zukunftsthemen</b></p> <p>Recherche + Informations- management</p> <p>Themenspezifische Beratung + Vermittlung</p> <p>Veranstaltungs- Organisation</p> <p>Zuarbeit Teamleitung bei Sozialraum-Vernetzung</p> <p>Online-Contentpflege Stadt- und Landkreis</p> <p align="center"><b>Stellenumfang: 1,0</b></p>	<p><b>Aufgabenfeld Kita (nur HLG)</b></p> <p>Administration/Fortent- wicklung Kita-Planer</p> <p>Anwenderberatung Kita- Planer</p> <p>Eltern-Beratung</p> <p>Platzvermittlung</p> <p>Zuarbeit Stabstelle (Bedarfsplanung)</p> <p align="center"><b>Stellenumfang: 1,5</b></p>

**Gesamte Stellenausstattung: 8,5 VZÄ**

**(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg**

	Teamleitung	KTP 1	KTP 2	Service & Empfang	Zukunfts- themen	Kita	Gesamt:
Landkreis	0,46	1,5	1	0,46	0,5	0,0	3,92
Hansestadt	0,54	0,75	0,75	0,54	0,5	1,5	4,58
Gesamt:	1,0	2,25	1,75	1,0	1,0	1,5	8,5

**(3) Teamleitung**

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Teamleitung des Familienbüros mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege im Rahmen der Aufgaben der Teamleitung in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.06.2023 beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten – Krippen und Kindergärten - für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
  - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet,
  - in Kindergärten Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergarten-Gruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKiTaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder,
  - unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben,
  - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
  - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
  - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen,
  - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
  - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
  - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, in wieweit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

## **§ 3 Betreuung in den Randzeiten**

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

## **§ 4 Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte**

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch



besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder in eine sonstige Tageseinrichtung findet die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch eines Hortes oder einer sonstigen Tageseinrichtung vom 01.06.2023 Anwendung.

## § 5

### Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand-und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IFSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt in der Familie des Kindes, mit der das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

## § 6

### Entgelte

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich - einschließlich des Zeitraums der Betreuung / Förderung in den Randzeiten - kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Für die von § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abweichende Nutzung der Kindertagesstätten wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (3) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (4) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jähr-

lich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.

- (5) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 erhoben. Zur Festsetzung des ermäßigten Entgeltes sind von dem Personensorgeberechtigten die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (6) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

## § 7

### Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
  - der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
  - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
  - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der hier zu berücksichtigende Betrag bei 2.100,00 EURO) für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

## § 8

### Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltspflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht

entgegen. Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel – Familie mit 4 Kindern:

- Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
- Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort – als 2. Kind 50%-Ermäßigung;
- Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten – beitragsfrei - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt;
- Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe - erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.

## **§ 9**

### **Ermäßigung wegen Krankheit**

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Ermäßigung des Elternbeitrags**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.
- (3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

## **§ 11**

### **Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.

## **§ 12**

### **Entgelterstattung**

- (1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

## **§ 13**

### **Kündigung**

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
  1. durch die Hansestadt Lüneburg
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
    - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
    - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
    - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
    - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Betreuung der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 5 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird,
    - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
  2. durch den Personensorgeberechtigten
    - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,

- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
- bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung),
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 14

#### Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage pro Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenzusammenlegungen sind dabei möglich.
- (3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

#### § 15

#### Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.

#### § 16

#### Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

#### § 17

#### Anlagen / Schlussbestimmungen

Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und für die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

#### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 01.06.2023

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin

#### Anlage 1

#### Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30.000	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	72,00 - 84,00	0,24%	90,00 - 105,00	0,30%
35.000,01 bis 40.000	84,00 - 96,00	0,24%	105,00 - 120,00	0,30%
40.000,01 bis 45.000	96,00 - 108,00	0,24%	120,00 - 135,00	0,30%
45.000,01 bis 50.000	108,00 - 120,00	0,24%	135,00 - 150,00	0,30%

50.000,01 bis 55.000	140,00 - 154,00	0,28%	175,00 - 192,50	0,35%
55.000,01 bis 60.000	176,00 - 192,00	0,32%	220,00 - 240,00	0,40%
60.000,01 bis 70.000	216,00 - 252,00	0,36%	270,00 - 315,00	0,45%
70.000,01 bis 80.000	252,00 - 288,0	0,36%	315,00 - 360,00	0,45%
80.000,01 bis 90.000	288,00 - 324,00	0,36%	360,00 - 405,00	0,45%
90.000,01 bis 100.000	324,00 - 360,00	0,36%	405,00 - 450,00	0,45%
100.000,01 bis 110.000	360,00 - 396,00	0,36%	450,00 - 495,00	0,45%
110.000,01 bis 120.000	396,00 - 432,00	0,36%	495,00 - 540,00	0,45%
ab 120.000,01 - Festbetrag	438,00	Festbetrag	540,00	Festbetrag

**Umfang der Betreuungszeiten:**

**2/3:** Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden täglich.

**Ganztags:** Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden täglich.

**II Früh- und/oder Spätdienste (Randzeiten) ab 01.08.2023 (Beträge in €)**

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat in €	8	12	16	20

**Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kindergartenbereich bei mehr als 8 Stunden täglich.**

**III Mittagsverpflegung ab 01.08.2023 (Beträge in €)**

1. regulärer Betrag im Monat	60
2. ermäßigter Betrag im Monat	45

**Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird.**

**Anlage 2**

**Erklärung zum Einkommen Hinweise:**

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte oder auch der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, Team Kindertagesstätten Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

**Kind/Kinder**

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende der Betreuung
Geschwister (Name, Vorname)	

**Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1**

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

**Vater/Sorgeberechtigte/-r 2**

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	



**Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. \_\_\_\_\_**

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	<b>Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €</b>	<b>Vater/Sorgeberechtigte/-r in €</b>
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
<b>Einnahmen insgesamt</b>		

<b>Freibeträge</b>	
./. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtigem Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.230 €
./. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.476 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 4.476 €
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
<b>Freibeträge insgesamt</b>	
<b>Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen</b>	
<b>Elternbeitrag gemäß Tabelle</b>	

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Familie und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	---

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung – Team Kindertagesstätten wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

**Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich**

- **die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern

# **Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.06.2023 beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten – Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen - für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- (3) Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.

## **§ 2**

### **Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich in Horten, nachschulischer Betreuung und sonstigen Einrichtungen Kinder, die eine Grundschule im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg besuchen.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder,
  - unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben,
  - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
  - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
  - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen,
  - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
  - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
  - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, in wieweit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jewei-

ligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Betreuung in den Randzeiten**

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

### **§ 4**

#### **Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte**

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten findet die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch einer Krippe oder eines Kindergartens vom 01.06.2023 Anwendung.

### **§ 5**

#### **Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung**

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IfSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt in der Familie des Kindes, mit der das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt

(z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

## **§ 6 Entgelte**

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt lebt, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (2) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. Die monatlichen Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (4) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 erhoben. Zur Festsetzung des ermäßigten Entgeltes sind von dem Personensorgeberechtigten die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (5) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

## **§ 7 Einkommen**

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
  - der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
  - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
  - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der hier zu berücksichtigende Betrag bei 2.100,00 EURO) für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40,



21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.

- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

## **§ 8**

### **Geschwisterermäßigung**

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel – Familie mit 4 Kindern:

- Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
- Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort – als 2. Kind 50%-Ermäßigung;
- Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten – beitragsfrei - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt;
- Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe - erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.

## **§ 9**

### **Ermäßigung wegen Krankheit**

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Ermäßigung des Elternbeitrags**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.
- (3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

## **§ 11**

### **Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.

## **§ 12**

### **Entgelterstattung**

- (1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

## **§ 13**

### **Kündigung**

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden



1. durch die Hansestadt Lüneburg
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
    - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
    - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
    - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
    - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 5 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird,
    - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
  2. durch den Personensorgeberechtigten
    - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
    - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
    - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
    - bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung),
    - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 14**

##### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage pro Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenzusammenlegungen sind dabei möglich.
- (3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

#### **§ 15**

##### **Elternvertretung**

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.

#### **§ 16**

##### **Kleidung**

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

#### **§ 17**

##### **Anlagen / Schlussbestimmungen**

Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und für die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 01.06.2023

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin

**Anlage 1**

**Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2023 (Beträge in €)**

Bruttoeinkommen bereinigt	Hort - halbtags (bis 4 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der halbtags Betreuung	Hort - 2/3 Betreuung (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der 2/3 Betreuung	Nachschulische Betreuung, sonstige Einrichtungen Modell A in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen im Modell A	Nachschulische Betreuung, sonstige Einrichtungen Modell B in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen im Modell B	Nachschulische Betreuung, sonstige Einrichtungen Modell C in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen im Modell C
bis 30.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	48,00 - 56,00	0,16%	63,00 - 73,50	0,21%	36,00 - 42,00	0,12%	15,00 - 17,50	0,05%	57,00 - 66,50	0,19%
35.000,01 bis 40.000	56,00 - 64,00	0,16%	73,50 - 84,00	0,21%	42,00 - 48,00	0,12%	17,50 - 20,00	0,05%	66,50 - 76,00	0,19%
40.000,01 bis 45.000	64,00 - 72,00	0,16%	84,00 - 94,50	0,21%	48,00 - 54,00	0,12%	20,00 - 22,50	0,05%	76,00 - 85,50	0,19%
45.000,01 bis 50.000	72,00 - 80,00	0,16%	94,50 - 105,00	0,21%	54,00 - 60,00	0,12%	22,50 - 25,00	0,05%	85,50 - 95,00	0,19%
50.000,01 bis 55.000	95,00 - 104,50	0,19%	125,00 - 137,50	0,25%	70,00 - 77,00	0,14%	30,00 - 33,00	0,06%	110,00 - 121,00	0,22%
55.000,01 bis 60.000	121,00 - 132,00	0,22%	154,00 - 168,00	0,28%	88,00 - 96,00	0,16%	38,50 - 42,00	0,07%	137,50 - 150,00	0,25%
60.000,01 bis 70.000	150,00 - 175,00	0,25%	192,00 - 224,00	0,32%	108,00 - 126,00	0,18%	48,00 - 56,00	0,08%	168,00 - 196,00	0,28%
70.000,01 bis 80.000	175,00 - 200,00	0,25%	224,00 - 256,00	0,32%	126,00 - 144,00	0,18%	56,00 - 64,00	0,08%	196,00 - 224,00	0,28%
80.000,01 bis 90.000	200,00 - 225,00	0,25%	256,00 - 288,00	0,32%	144,00 - 162,00	0,18%	64,00 - 72,00	0,08%	224,00 - 252,00	0,28%
90.000,01 bis 100.000	225,00 - 250,00	0,25%	288,00 - 320,00	0,32%	162,00 - 180,00	0,18%	72,00 - 80,00	0,08%	252,00 - 280,00	0,28%
100.000,01 bis 110.000	250,00 - 275,00	0,25%	320,00 - 352,00	0,32%	180,00 - 198,00	0,18%	80,00 - 88,00	0,08%	280,00 - 308,00	0,28%
110.000,01 bis 120.000	275,00 - 300,00	0,25%	352,00 - 384,00	0,32%	198,00 - 216,00	0,18%	88,00 - 96,00	0,08%	308,00 - 336,00	0,28%
ab 120.000,01 - Festbetrag	301,00	Festbetrag	385,00	Festbetrag	218,00	Festbetrag	97,00	Festbetrag	338,00	Festbetrag

**\* Erläuterung der Betreuungszeiten:**

**Halbtags:** Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich.

**2/3:** Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden täglich.

**Ganztags:** Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden täglich.

**Modell A:** Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr.

**Modell B:** Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) dienstags bis donnerstags nach Schulschluss um 15:00 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.

Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags und freitags nach Schulschluss um 12:45 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.

**Modell C:** Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss ab 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung Kaltenmoor. Das Mittagessen findet in der AFS (Anne-Frank-Schule) statt und wird durch die Mitarbeiter\*innen der Nachschulischen Betreuung begleitet.

**II Früh- und/oder Spätdienste (Randzeiten) ab 01.08.2023 (Beträge in €)**

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

**III Mittagsverpflegung ab 01.08.2023 (Beträge in €)**

1. regulärer Betrag im Monat	60
2. ermäßigter Betrag im Monat	45

Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. Die Mittagsverpflegung in der sonstigen Einrichtung wird direkt über den Schul-Caterer abgerechnet.

**Anlage 2**

**Erklärung zum Einkommen Hinweise:**

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte oder auch der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, Team Kindertagesstätten Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

**Kind/Kinder**

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende der Betreuung
Geschwister (Name, Vorname)	

**Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1**

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

**Vater/Sorgeberechtigte/-r 2**

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

**Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.\_\_\_\_\_**

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20_____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		

7.	Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.	
8.	Kindergeld	
<b>Einnahmen insgesamt</b>		

<b>Freibeträge</b>		
./. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.230 €	
./. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.476 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 4.476 €	
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.		
<b>Freibeträge insgesamt</b>		
<b>Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen</b>		
<b>Elternbeitrag gemäß Tabelle</b>		

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Familie und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	---

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Fachbereich Familie und Bildung wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen
- die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern

## 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 29.06.2023 für das Gebiet der Stadt Bleckede folgende Satzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bleckede.

### § 2 Gegenstand

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.

### **§ 3 Ablösebetrag**

Der Geldbetrag (Ablösebetrag), den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Bleckede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Absatz 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 6.000,00 € je Einstellplatz festgesetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausgleichsbeitrag für Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 27. Juni 2019 außer Kraft.

Bleckede, den 29.06.2023

Dennis Neumann  
Bürgermeister

## **4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren (Fäkalschlamm- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. §§54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.01.2023 (BGBl. I S. 5), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung vom 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel I**

#### **Änderung der Fäkalschlamm- und Gebührensatzung der Stadt Bleckede**

##### **§ 11 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube |          |
| • bis zu 6 m <sup>3</sup>                            | 243,95 € |
| • je weiteren 1 m <sup>3</sup>                       | 19,04 €  |

Des Weiteren werden Gebühren für folgende Positionen erhoben.

- |  |         |
|--|---------|
| • Schlauchlänge ab 10 m, je weiteren 1 m | 1,79 €  |
| • Schlamm aufspülen, wenn zu fest        | 23,80 € |
| • Vergebliche Anfahrt                    | 83,30 € |

- (2) Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bleckede erhoben.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Bleckede, den 29.06.2023

Dennis Neumann  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.



## Artikel I

Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bleckede

### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand dieser Steuer ist

- (1) die entgeltliche Benutzung von
  - a) Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
  - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

### § 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „die entgeltliche Benutzung“ werden die Worte „und der Betrieb“ hinzugefügt.

Neu aufgenommen wird: „4. von Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billiard- und Snookertischen, Dartspielen.“

### Dem § 6 Abs. 4 wird folgender 2. Satz hinzugefügt:

Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Abs. 1b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

### Dem § 7 Abs. 2 Nr. c wird folgender Satz hinzugefügt:

c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 EUR

### Es wird folgender § neu aufgenommen:

## § 11

### Sicherheitsleistung

Die Stadt Bleckede kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**Der bisherige § 11 Datenverarbeitung wird zu § 12 Datenverarbeitung**

**Der bisherige § 12 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 13 Ordnungswidrigkeiten**

**Der bisherige § 13 Übergangsvorschriften wird zu § 14 Übergangsvorschriften**

**Der bisherige § 14 Inkrafttreten wird zu § 15 Inkrafttreten**

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bleckede, den 29.06.2023

Dennis Neumann  
Bürgermeister

## Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 55 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 €
- (2) Vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratssitzungen gleichgestellt.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 (b) bzw. nach Abs. 2 erhalten die Ratsmitglieder nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Anwesenheitsliste).
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

- (6) Die Pauschale zu Abs. 1 (a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

## § 2

### Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörigen der Stadtverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. 1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

## § 3

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die/den 1. stellv. Bürgermeister/in                                      | 180,00 € |
| b) für die/den 2. stellv. Bürgermeister/in                                      | 180,00 € |
| c) für die Beigeordneten  | 70,00 €  |
| d) für die/den Fraktionsvorsitzenden 70,00 € zzgl. 5,00 € pro Fraktionsmitglied |          |
| e) für die/den Gruppenvorsitzenden  | 25,00 €  |
| Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils              | 12,50 €  |
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt, ausgenommen hiervon ist der § 1 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Buchstaben c), d) und e) des Abs. 2 des § 3 dieser Satzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung einer/eines Beigeordnetin/Beigeordneten oder einer/eines Fraktions-/ bzw. Gruppenvorsitzenden wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst der/dem Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

## § 4

### Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene aufgrund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer/innen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/ Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

## § 5

### Verdienstauffall, Nachteilausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstauffall zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstauffallentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls gewährt.
- (2) Die Erstattung zu Abs. 1 wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 €/ Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (3) Wird Verdienstauffall nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen.
- (4) § 1 Abs. 5 gilt auch insoweit entsprechend.

## § 6

### Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten:
- |  |          |
|--|----------|
| a) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
| b) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
| c) die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden | 25,00 €  |
- (2) Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von 6,00 €.
- (3) Für die Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bedürfen, erhält die/der Fahrzeughalter/in ein Kilometergeld von 0,30 €.

(4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

### § 7

#### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die folgenden in der Stadt Bleckede ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- |     |  |  |          |
|-----|--|--|----------|
| 1.  | Stadtbrandmeister/in   |  |          |
|     | a) Grundbetrag   |  | 220,00 € |
|     | b) Fahrkostenpauschale mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des Kreisgebietes Lüneburg                                  |  | 100,00 € |
|     | Steht der/dem Stadtbrandmeister/in ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale.                            |  |          |
| 2.  | Stellvertretender Stadtbrandmeister/in   |  | 124,00 € |
|     | a) Wenn die/der stellv. Stadtbrandmeister/in gleichzeitig Ortsbrandmeister/in ist                                      |  | 110,00 € |
|     | Bis zu zwei stellv. Stadtbrandmeister/innen erhalten eine Entschädigung in dieser Höhe.                                |  |          |
| 3.  | Ortsbrandmeister/in  |  |          |
|     | a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung  |  | 70,00 €  |
|     | b) einer Stützpunktfeuerwehr   |  | 90,00 €  |
|     | c) einer Schwerpunktfeuerwehr  |  | 140,00 € |
| 4.  | Stellvertretende Ortsbrandmeister/in   |  |          |
|     | a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung  |  | 40,00 €  |
|     | b) einer Stützpunktfeuerwehr   |  | 50,00 €  |
|     | c) einer Schwerpunktfeuerwehr  |  | 75,00 €  |
|     | Bei mehreren Vertreterinnen/ Vertretern wird die Entschädigung entsprechend der Anzahl der Vertreter/innen aufgeteilt. |  |          |
| 5.  | Zugführer/in   |  |          |
|     | a) Zugführer/in auf Stadtebene   |  | 35,00 €  |
|     | b) Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr   |  | 35,00 €  |
|     | c) stellv. Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr   |  | 25,00 €  |
| 6.  | Ausbilder/in auf Stadtebene (z. B. TM II Ausbildung) je Ausbildungsstunde  |  | 5,00 €   |
| 7.  | Stadsicherheitsbeauftragte/r   |  | 25,00 €  |
| 8.  | Gerätewart/in  |  |          |
|     | a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung  |  | 28,00 €  |
|     | b) einer Stützpunktfeuerwehr   |  | 35,00 €  |
|     | c) einer Schwerpunktfeuerwehr  |  | 125,00 € |
| 9.  | Stadt-Atenschutzbeauftragte/r  |  | 35,00 €  |
| 10. | Atenschutzbeauftragte/r der Ortsfeuerwehren  |  |          |
|     | a) mit max. 2 Atemschutzgeräten  |  | 5,00 €   |
|     | b) mit max. 4 Atemschutzgeräten  |  | 10,00 €  |
|     | c) mit mehr als 4 Atemschutzgeräten  |  | 20,00 €  |
| 11. | Schriftverwaltung  |  |          |
|     | Protokollführung, Schreibearbeiten und Schriftgutverwaltung für die Stadtfeuerwehr                                     |  | 50,00 €  |
| 12. | Gruppenführer/in Kommunikationsgruppe  |  | 35,00 €  |
| 13. | Gruppenführer/in Gefahrgutgruppe   |  | 35,00 €  |
| 14. | Stadtjugendfeuerwehrwart /in   |  | 60,00 €  |
| 15. | Ortsjugendfeuerwehrwart/in   |  | 40,00 €  |
| 16. | Stadtkinderfeuerwehrwart /in   |  | 30,00 €  |
| 17. | Ortskinderfeuerwehrwart/in   |  | 25,00 €  |
| 18. | Beauftragte/r Kleiderkammer  |  | 30,00 €  |
| 19. | Bestellte/r Pressesprecher/in  |  | 70,00 €  |
| 20. | Brandschutzerzieher/in   |  | 20,00 €  |
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Stadtfeuerwehr Bleckede wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € pro Lehrgangsstunde gewährt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/ er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für die/den Vertreter/in festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Durch die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreise sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen (Fahr- und

Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) – bis auf einen evtl. Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten – als abgegolten.

## § 8

### **Aufwandsentschädigungen und Nebenkosten für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung inkl. einer Nebenkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung inkl. Nebenkostenpauschale betragen für die Ortsvorsteher/innen in den Ortsteilen:
- |                        |          |
|------------------------|----------|
| Alt Garge:             | 320,00 € |
| Barskamp:              | 240,00 € |
| Walmsburg:             | 130,00 € |
| Göddingen:             | 100,00 € |
| Garze:                 | 100,00 € |
| Garlstorf:             | 100,00 € |
| Karze:                 | 90,00 €  |
| Wendewisch:            | 90,00 €  |
| Breetze:               | 90,00 €  |
| Radegast:              | 80,00 €  |
| Brackede:              | 80,00 €  |
| Rosenthal:             | 70,00 €  |
| Bleckede-Wendischthun: | 70,00 €  |

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung inkl. Nebenkostenpauschale gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten als abgegolten.

- (3) Die/ Der ehrenamtliche Archivpfleger/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 130,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt je Mitglied 25,00 € monatlich. Für den Sprecher des Seniorenbeirats erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (6) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (7) Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (8) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für die Pflege der Kriegsgräber in Bleckede Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.
- (9) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für die Pflege der Kriegsgräber im Ortsteil Barskamp Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.
- (10) Die/Der ehrenamtliche Grünpflegebeauftragte erhält jeweils für die Monate März bis einschließlich Oktober eines Jahres eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften inkl. der Benzinkosten für den Rasenmäher als abgegolten.

Die Grünpflegebeauftragten, die von der Stadt Bleckede aufgrund erhöhter zu mähender Flächen einen Rasenmäher zur Verfügung gestellt bekommen haben, haben zusätzlich einen Anspruch auf Übernahme der Benzinkosten. Die Betankungen erfolgen ausschließlich über die Tankstelle, die die Verwaltung der Stadt Bleckede vorgibt, auf Rechnung der Stadt Bleckede.

## § 9

### Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres:
  - a) monatliche Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 a) und nach § 11 Abs. 1,
  - b) monatliche Aufwandsentschädigung an die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 3 Abs. 2,
  - c) Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
  - d) Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 b),
  - e) Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 1 b),
  - f) Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder nach § 2,
  - g) Verdienstausfall/ Auslagenersatz nach § 5,
  - h) Fahrkosten nach § 6
- (2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:
  - a) monatliche Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr nach § 7 Abs. 1

## § 10

### Steuern und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Stadt Bleckede gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache der Empfänger.
- (2) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an
  - die städtische Gleichstellungsbeauftragte
  - die/den städtische/n Archivpfleger/in
  - die Funktionsträger/innen der Feuerwehrenund Verdienstausfallentschädigungen an Teilnehmer/innen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird zusätzlich die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Stadt getragen und an das Finanzamt abgeführt.

## § 11

### Kosten für das Ratsportal

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Endgeräte für die Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft im Rat eine Entschädigung von 300,00 € und für jeden weiteren Monat 15,00 € Entschädigung. Sollte ein Ratsmitglied innerhalb des ersten Jahres aus dem Rat ausscheiden, so sind 150,00 € zurückzuzahlen.
- (2) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach dem Absatz 1 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 1.
- (3) Die im Absatz 1 genannte Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung vom 29.09.2022 außer Kraft.

Bleckede, den 29.06.2023

gez.  
Neumann  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1



Der Absatz 4 des § 5 Anmeldung erhält folgende Fassung:

Anmeldungen nur für die Ferien sind im Vorwege für das Schulhalbjahr möglich. In begründeten Einzelfällen entscheidet bei kurzfristigen Anmeldungen nach möglicher Kapazität die Stadt Bleckede. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ohne die nachschulische Betreuung beträgt grundsätzlich pro Woche 60,00 €.

#### **Artikel 2**

Der Absatz 1 des § 7 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Von den Gebührenpflichtigen ist für die nachschulische Betreuung an den Nichtganztagschultagen und die Spätbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagschulbetrieb im Rahmen der Ganztagschulbetriebe, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, eine Gebühr in Höhe von 100,00 € monatlich zu entrichten. Nehmen mehrere Kinder einer Familie die nachschulische Betreuung in einer Ganztagschule in Anspruch, beträgt für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind die Gebühr 80,00 €.

#### **Artikel 3**

Der Absatz 1 des § 8 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

Über die Höhe der Gebühren für die Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule und an den Nichtganztagschultagen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Stadt Bleckede per Lastschrift jeweils um 01. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat eingezogen.

#### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bleckede, den 29.06.2023

gez.  
Neumann  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze an den Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung)**

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Parkplatzanlage am Fähranleger in Darchau und an der Badestelle Neuhaus.

### **§ 2**

#### **Wirkung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer, der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellte Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren betragen für Wohnmobilübernachtungen am Fähranleger in Darchau 7,00 € und an der Badestelle Neuhaus 9,00 € (nur im vorgesehenen Bereich) von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 10:00 Uhr des folgenden Tages.
- (2) Die Benutzer haben die Parkgebühren mit Hilfe der Parkster App oder an die beauftragten Personen an der Touristeninformation in 19273 Amt Neuhaus OT Konau, Elbstraße 11 (Konau 11) oder an die beauftragten Personen direkt auf dem Parkplatz zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist gemäß geltender Wohnmobilstellplatz-Ordnung zulässig.
- (3) Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind im Bereich der Parkplätze von den Gebühren befreit.
- (4) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 4**

#### **Abweichungen**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Amt Neuhaus sowie für Anlässe von erheblicher Bedeutung

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze am Wohnmobilstellplatz in Darchau der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.05.2022 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 30.06.2023

Andreas Gehrke  
Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinder- einrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus**

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungen zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinder-  
einrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen.

### **I. Satzungsänderung**

1. In § 9 wird Nr. 8 neu eingefügt:

Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtungen Kinderkrippe und Kindergarten wird einmalig eine Gebühr für das Dokumentationsheft Wachsen und Reifen erhoben. Die Höhe dieses Festbetrages wird im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) festgehalten. Zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres (01.08) wird in den Kinder-  
einrichtungen Krippe und Kindergarten eine Gebühr von 15,00 € für Fotoarbeiten erhoben.

2. § 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich entsprechend der Aufnahmekriterien für einen Krippen-, Kita und Hortplatz der Gemeinde Amt Neuhaus. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.

### **II. Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 03.07.2023

Andreas Gehrke  
Bürgermeister

#### **Anlage 1**

#### **Gebührenverzeichnis**

(gültig ab 01.08.2023)

Festsetzung der Gebühr für das Dokumentationsheft „Wachsen und Reifen“	10,70 €
--	---------

## **Richtlinie der Samtgemeinde Amelinghausen über die Gewährung von pauschalen Zuschüssen für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden Gruppen und Organisationen in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 5. Änderung vom 13. Juni 2023**

### **§ 1 Vorbemerkungen**

Im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen sind zahlreiche Vereine, Verbände Gruppen und Organisationen auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig. Die Samtgemeinde Amelinghausen hat das Ziel, diese Jugendarbeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu fördern und ihres jeweils satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, darüber hinaus aber auch die Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen zur Mithilfe in der Jugendarbeit anzuregen.

### **§ 2 Zuwendungen**

Die Samtgemeinde Amelinghausen gewährt eine pauschale finanzielle Zuwendung für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gruppen in Höhe von 12,00 Euro pro Kalenderjahr und Mitglied. Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird nach dem Stand der am 01. Juli eines jeden Jahres nachgewiesenen Mitglieder, die an diesem Tag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Samtgemeinde Amelinghausen wohnhaft sind, berechnet und ausgezahlt.

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

Für die Auszahlung der Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die / Der antragstellende Verein, Verband, Gruppe oder Organisation hat ihren / seinen offiziellen Sitz in der Samtgemeinde Amelinghausen.
- Die / Der antragstellende Verein, Verband, Gruppe oder Organisation ist keine staatliche, kommunale oder religiöse Institution oder Organisation.
- Die / Der antragstellende Verein, Verband, Gruppe oder Organisation legt bis zum 15. September eines jeden Jahres eine alphabetische Liste ihrer / seiner jugendlichen Mitglieder mit Stand vom 01. Juli eines jeden Jahres unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Wohnort vor.
- Die / Der antragstellende Verein, Verband, Gruppe oder Organisation benennt mindestens eine Person, die im Besitze eines Jugendgruppenleiter-Ausweises oder einer gültigen Übungsleiterlizenz ist und damit die Jugendarbeit organisieren und leiten darf.
- Die / Der antragstellende Verein, Verband, Gruppe oder Organisation legt eine rechtsverbindlich unterzeichnete schriftliche Erklärung vor, mit der versichert wird, dass die seitens der Samtgemeinde Amelinghausen bereitgestellten Mittel ausschließlich für die Jugendarbeit innerhalb der / des Vereines, Verbandes, Gruppe oder Organisation verwendet werden.

#### **§ 4 Zweckbindung**

Die gewährte Zuwendung ist zweckgebunden für die Jugendarbeit der / des antragstellenden Vereins, Verbands, Gruppe oder Organisation zu verwenden. Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich vor, in Zweifelsfällen einen Verwendungsnachweis unter Beifügung der entsprechenden Belege zu fordern.

#### **§ 5 Sonstiges**

Die Entscheidung über die Auszahlung der Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien trifft die Verwaltung der Samtgemeinde Amelinghausen, in Zweifelsfällen hat der Samtgemeindeausschuss zu entscheiden. Es handelt sich bei der Gewährung dieser Zuwendungen um freiwillige Leistungen der Samtgemeinde Amelinghausen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat der Samtgemeinde Amelinghausen zum 30. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Samtgemeinde Amelinghausen über die Gewährung von pauschalen Zuschüssen für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 4. Änderung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Amelinghausen, den 13. Juni 2023

Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat des Fleckens Dahlenburg in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Neufassung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe der Einrichtungen**

1. Der Flecken Dahlenburg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zu deren Einschulung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
2. Vorrangig werden hier die Kinder aus der Gemeinde Dahlenburg und den Gliedgemeinden Dahlem und Boitze betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gliedgemeinden der Samtgemeinde, und anschließend auch aus anderen Gemeinden.

#### **§ 2 Anmeldung und Aufnahmeverfahren**

1. Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmezeitraum das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
2. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
3. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kitas zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.).  
Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.

4. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.

### § 3

#### **Abmeldung, Ende des Besuchs und Ausschluss**

1. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats. Die Abmeldung ist schriftlich in der Einrichtung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. Die Verwaltung kann in Abstimmung mit der Leitung und den Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
2. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
  - a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
  - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
  - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. Dann muss der Gemeindedirektor der kürzeren Frist zustimmen.
3. Beim Wechsel vom Übergang von Krippe zu Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, aber eine gesonderte Anmeldung für den Kindergarten.
4. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen. Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

#### Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt. Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

#### Hinausschiebung (Flexikinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Aufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist. In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kitaleitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

5. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
  - a) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
  - b) ihre Eltern/ Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
  - c) Aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten.
  - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können sie für diesen Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
  - e) Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt.
6. Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kitaleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Verwaltung. Bei der endgültigen Entscheidung hat die Verwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
7. Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Samtgemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.
8. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
  - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.

**§ 4**

**Betreuungszeiten für den Kindergarten**

1. Als regelmäßige Betreuungszeit, gilt in allen Einrichtungen die Zeit von Montag bis Freitag.
  - I) **Kindergarten „Wacholderbär“ Haupthaus sowie die Außenstelle**
    - a) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppe von 08.00 bis 12.00 Uhr
    - b) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppeplus inklusive Mittagessen von 08.00 bis 13.00 Uhr
    - c) Regelbetreuungszeit Nachmittagsplusgruppe inklusive Mittagessen von 08.00 bis 14.00 Uhr

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung im Haupthaus angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

    - a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
    - b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr
    - c) Spätdienst plus 16:00 bis 17:00 Uhr
  - II) **Kinderkrippe „Horner Bär“**

Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

    - a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
    - b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr
2. Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar. Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.
3. Änderungen der Kernbetreuungszeiten sind zu jedem Monatsersten möglich.
4. Die Kindertagesstätten bleiben an allen Sonnabenden, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, die letzten drei vollen Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.
5. Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung entschieden.

**§ 5**

**Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten**

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden täglich. Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstattengebühr (§ 8) sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese dem Flecken Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstattengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

**Gebührenstaffel unter 3 Jahren**

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Krippe
Betreuungszeit	6 Stunden
Bis 18.851 €* 18.851,01*€ bis zu 20.999,99 €	0,00 € 162,00 €
21.000,00 € bis zu 29.999,99 €	204,00 €
30.000,00 € bis zu 39.999,99 €	246,00 €
40.000,00 € bis zu 49.999,99 €	288,00 €
Ab 50.000,00 €	340,00 €

\* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2023)

4. Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben. Kinder, die die Krippe nicht besucht haben, unterliegen der Gebührenstaffel für Kinder unter drei Jahren.
5. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.



6. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 € je angefangene halbe Stunde erhoben, §5 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Zahlungsweise**

1. Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

## **§ 7**

### **Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BKKG und §§ 4 ff.BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstellungs-gemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

## **§ 8**

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungspauschale und das Mittagessen).

Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Re-

gelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

## **§ 9**

### **Mittagessen und Verpflegungspauschale**

1. Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder verpflichtend, die eine Regelbetreuungszeit von mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Kinder die vom Mittagessen abgemeldet werden, müssen vor dem Essen abgeholt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung im Nachhinein monatsweise durch den Träger.
2. Wo es eine weitere Versorgung mit Speisen und Getränken gibt, wird monatlich eine Verpflegungspauschale erhoben, die im Vorwege zum Monatsanfang (siehe § 6 Absatz 1) fällig wird.

## **§ 10 Impfschutz**

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

## **§ 11 Allgemeines**

1. Frühstücksbrot (Krippe) bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln, Sonnencreme und Wechselwäsche sowie einen Wechselwäschebeutel sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

## **§ 12 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten**

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.  
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Je Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
  - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
  - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
  - d) Als beratende Mitglieder sind jeweils ein Vertreter der Gemeinden Boitze und Dahlem im Beirat.
1. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
2. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
  - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
  - f) die Zahlungsweise des Mittagssessens.

## **§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 14 Datenschutz**

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus diese Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

(NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

## § 15 Schlussbestimmung

Diese Neufassung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Dahlenburg, den 04.07.2023

Christine Haut  
Bürgermeisterin

Uta Kraake  
Gemeindedirektorin

### Änderungsnachweis

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Neufassung	29.03.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/2017 vom 13.04.2017	01.08.2017
1. Änderungssatzung	27.09.2017	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 16/2017 vom 04.10.2017	01.08.2017
Neufassung	28.06.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/2018 vom 05.07.2018	01.08.2018
Neufassung	26.05.2021	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 6 vom 21.06.2021	01.08.2021
Neufassung	28.06.2023	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7 vom 10.07.2023	01.08.2023

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 01.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 917.000 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.036.500 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 905.400 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 997.000 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 46.900 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 652.600 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 605.700 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 35.500 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.558.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.685.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit ermächtigung) wird auf 605.700 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den  
Hermann Saucke  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06.06.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.07.2023 – 17.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist der Haushalt auf der Seite der Samtgemeinde im Internet bei der Gemeinde Tosterglope hinterlegt.

Tosterglope, den 13.06.2023

Hermann Saucke  
Bürgermeister

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ilmenau (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI S. 359) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau ist gemäß § 52 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.
- (2) Die Samtgemeinde Ilmenau überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über Fahrbahnen, Gehwege, Gossen sowie Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.  
Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Gossen wird nicht übertragen (§ 52 Abs. 4 Satz 3 des Nds. Straßengesetzes) für die Ortsdurchfahrten aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindebereich. Den Anliegern, deren Grundstücke an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angrenzen, bleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Parkspuren und Radwege.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 2

#### **Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 3

#### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 05.12.1984 außer Kraft.

Melbeck, den 15.06.2023

gez. Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

## **Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenrinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG). Es besteht für Anlieger keine Pflicht, die Fahrbahnen und Gossen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung ist 14-tägig durchzuführen. Bei außerordentlicher Verschmutzung muss die Reinigung mehrmals innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werden. Bei starkem Laubfall ist das Laub mehrmals innerhalb dieses Zeitraums zu beseitigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Regeneinläufe.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der gedachten Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

### **§ 2**

#### **Art der Reinigung**

- (1) Die Straße ist von allen nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können, zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst:
  - a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
  - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) von befestigten Straßenkörpern. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- (2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung - z.B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen und Stroh, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere - ein, so hat der/die Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahr starker Staubentwicklung, ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen verboten.
- (4) Schmutz, Laub, sonstige Abfälle und Wildkräuter dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt oder geschüttet werden oder in öffentliche Abfallbehälter verbracht werden.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis. Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Wege mit einer geringeren Breite sind ganz freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nur auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Glätte sind diese Bereiche abzustreuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Bus gesichert ist.
- (4) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte in die Entwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.
- (5) Schnee und Eis sind nach Möglichkeit von der öffentlichen Straße zu entfernen. Sie sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe, wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von Asche und groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz oder chemischen Auftaustoffen. Auf Gehwegtreppen und -rampen, bei Gefällen oder Steigungsstrecken sowie bei Auftreten von Blitzeis ist die Verwendung eines Salz-Sandgemisches erlaubt.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die o. g. Straßenbereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Entsprechendes gilt für Straßenrinnen und Regenwassereinläufe. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich



zu entfernen.

- (8) Der Winterdienst ist montags bis samstags von 7:00 bis 19:00 Uhr, sonntags und an Feiertagen von 9:00 bis 19:00 Uhr durchzuführen. Er ist je nach Notwendigkeit zu wiederholen, wenn das Streugut wirkungslos geworden ist oder die freigeräumte Fläche erneut mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

#### **§ 4 Überhängendes Grün**

Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäumen und Sträuchern, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind sie regelmäßig mindestens bis auf die Grenze zurückzuschneiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche öffentliche Einrichtungen stets von Bewuchs freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m haben.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau vom 26.01.2001 außer Kraft.

Melbeck, den 15.06.2023

gez. Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung der Samtgemeinde Ilmenau der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck**

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 die 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 15.06.2023 (Aktenzeichen: (Az.: 62 – 23700017/3) hat der Landkreis Lüneburg die 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck genehmigt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck  
während der Öffnungszeiten  
montags bis freitags  
von 8:00 bis 12:00 Uhr  
und zusätzlich donnerstags  
von 14:00 bis 18:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck Auskunft verlangen.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

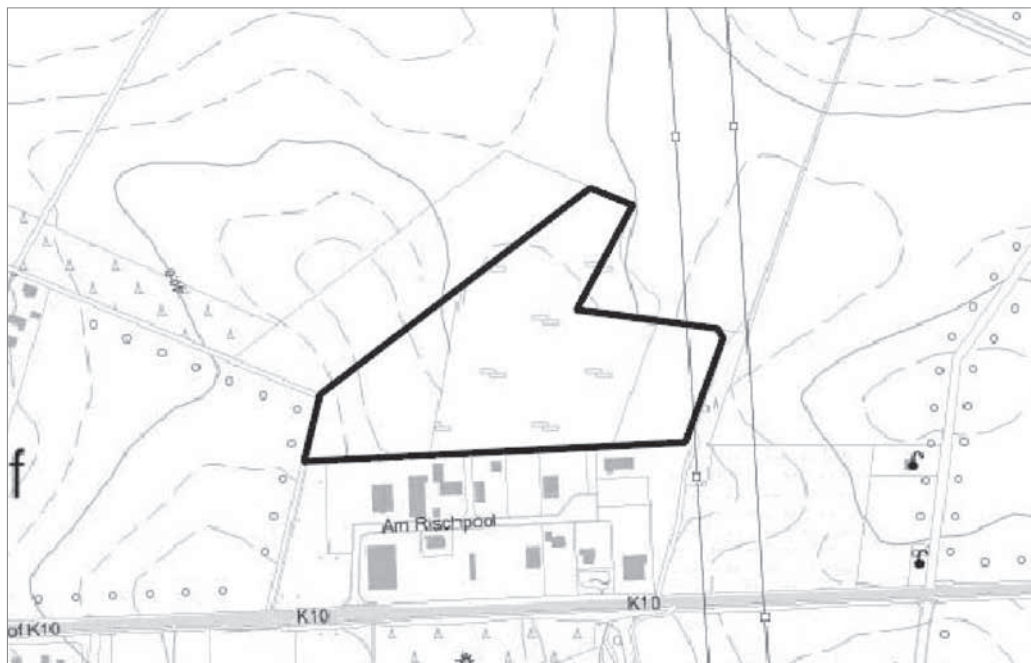
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Melbeck, ohne Maßstab

Melbeck, den 28.06.2023

gez. Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck des Bebauungsplans Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung B-Plan Nr. 11 „Gewerbegebiet“**

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung B-Plan Nr. 11 „Gewerbegebiet“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

bei der Gemeinde Melbeck, Am Diemel 2, 21406 Melbeck

während der Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 8:00 bis 12:00 Uhr

und zusätzlich donnerstags

von 14:00 bis 18:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung B-Plan Nr. 11 „Gewerbegebiet“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.


Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung B-Plan Nr. 11 „Gewerbegebiet“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung BPlan Nr. 11 „Gewerbegebiet“ ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Rischpool 2“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet“, ohne Maßstab

Melbeck, den 28.06.2023

gez. Rowohlt  
Gemeindedirektor

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Melbeck bietet an der offenen Ganztagschule (OGS) in Melbeck im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine nachschulische Betreuung und eine Ferienbetreuung an.

Die nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

Die nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Melbeck mit dem Grundschulstandort Melbeck. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Dieses

Betreuungsangebot richtet sich gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.

Die Gemeinde Melbeck unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung.

Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Melbeck bietet im Anschluss an den offenen Ganztags schulbetrieb an der Grundschule Melbeck in der Zeit von:
  - montags bis mittwochs von 15:15 Uhr bis max. 16:30 Uhr
  - donnerstags und freitags von 13:00 Uhr bis max. 16:30 Uhreine nachschulische Betreuung an.
- (2) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - ganztägig von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt.  
Es stehen maximal 25 Plätze zur Verfügung. Das Ferienangebot umfasst maximal 7 Wochen im Schuljahr:
  - bis zu zwei Wochen in den Osterferien
  - bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
  - bis zu zwei Wochen in den Herbstferien.In den Weihnachtsferien, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und während der Brückentage findet keine Ferienbetreuung statt.  
Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die Samtgemeindehomepage und durch Aushang in der Schule bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde Melbeck behält sich vor, für die Angebote der nachschulischen Betreuung und Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztags schulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung an der OGS ist das jeweilige Schuljahr. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Gemeinde Melbeck kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (3) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird eine Essensgebühr von zurzeit 5,50 € pro Essen im Auftrag der Samtgemeinde Ilmenau erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an die von der Samtgemeinde Ilmenau beauftragte Firma Partyservice Dunker, Bundesstraße 29, 21382 Brietlingen, zu zahlen. Mit der Firma Partyservice Dunker ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.  
Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch die Samtgemeinde Ilmenau regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
- (4) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

## **§ 5 Anmeldung**

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur OGS. Die Gemeinde Melbeck behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen.

Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Melbeck schriftlich eingehen.

- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der OGS zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung der OGS auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (4) Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden jeweils vier Wochen vor Ferienbeginn. Nachanmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

## § 6

### Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung im Anschluss an die OGS erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderung der persönlichen Lebensumstände

- (3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Melbeck eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (4) Sollte ein Kind der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht am jeweiligen Betreuungsblock teilnehmen können, wird unter der Voraussetzung, dass spätestens am Morgen des ersten Tages des Betreuungsblockes die Abmeldung bei der Gruppenbetreuung oder bei der Gemeinde Melbeck erfolgt, die Gebühr für den gesamten Block zurückerstattet. Eine Erstattung einzelner Fehltage ist ausgeschlossen.

## § 7

### Gebührenhöhe

- (1) Nachschulische Betreuung an der offenen Ganztagschule

Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr	12,00 €
2 Tage von 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr	24,00 €
3 Tage von 15:15 Uhr bis 16:30 Uhr	36,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	33,00 €
2 Tage von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	67,00 €

- (2) Bastelgeld

Bastelgeld kann bis zu einer Höhe von 10,00 € je Halbjahr von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

- (3) Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Betreuungstag 12,00 € exklusive der Kosten für das Mittagessen.

## § 8

### Fälligkeit

- (1) Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung im Anschluss an die OGS wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Ilmenau für die Gemeinde Melbeck zum 03. des jeweiligen Monats im Voraus per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über die Höhe der Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 9

### Ausschluss von der Betreuung

- (1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die nachschulische Betreuung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 8 Abs. 2), kann das Kind, im Wiederholungsfalle, auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schuljahre ausgeschlossen werden.

## § 10

### Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung teil, zahlt lediglich das älteste Kind den vollen Beitrag, das 2. Kind 70 % und das 3. Kind 50 %. Für jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.



- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

## **§ 11 Schülerbeförderung**

Die Gemeinde Melbeck übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung.

## **§ 12 Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Melbeck nicht.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Melbeck, den 03. Juli 2023

Peter Rowohl  
Gemeindedirektor

## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ostheide**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 13 a des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Samtgemeinde Ostheide durch Beschluss des Rates am 06.06.2023 die folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck -**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde befindlichen kommunalen Friedhöfe.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde ihren Wohnsitz hatten, die einen Bezug zur Samtgemeinde, z. B. durch einen ehemaligen Wohnsitz haben, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde.

#### **§ 2 - Schließung und Entwidmung -**

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwicklung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 - Öffnungszeiten -**

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **- Verhalten auf den Friedhöfen -**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitzubringen,
  - d) Abraum, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

#### **§ 5**

##### **- Gewerbliche Arbeiten -**

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetze, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Friedhöfe dürfen mit Fahrzeugen der Samtgemeinde sowie der Gewerbetreibenden befahren werden, um gewerbliche Arbeiten durchzuführen.
- (3) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

### **III.**

#### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **- Allgemeines -**

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzuzeigen. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt den Beisetzungstermin im Zusammenwirken mit dem Bestattungsinstitut fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 geregelt.
- (3) Bestattungen können grundsätzlich zu den Werktagen montags bis freitags durchgeführt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Im Einzelfall kann eine Bestattung an einem Samstag angenommen werden.
- (4) Es gelten folgende Uhrzeitbeschränkungen:

Von Oktober bis März ist der letzte Bestattungstermin um 13:30 Uhr.

Von April bis September ist der letzte Bestattungstermin um 14:00 Uhr.

Montags oder nach Feiertagen ist der früheste Bestattungstermin um 12:00 Uhr.

Freitags können Bestattungen bis 12 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 7**

##### **- Säрге -**

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang sein, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

#### **§ 8**

##### **- Ruhezeiten -**

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## § 9

### - Umbettungen und Ausgrabungen -

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch Erklärung in Textform nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich in Textform zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV.

### Grabstätten

## § 10

### - Einteilung und Größen -

- (1) Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Rasengräber, Urnenrasengräber und anonyme Urnenrasengräber.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnengrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
  - a) Grabstellen für Erdbestattungen  
von Kindern:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
  - b) von Erwachsenen:

Länge:	2,10 m
Breite	0,90 m
  - c) Urnengrabstellen mindestens:

Länge	1,00 m
Breite	0,80 m
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.  
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind. Die Einebnung des Grabes zur Vorbereitung weiterer Nutzungen ist vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten vorzunehmen. Darunter fällt, dass das Grabmal, die Grabeinfassung sowie Hecken und Bepflanzungen entfernt werden.

## § 11

### - Reihengrabstätten -

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 12**

### **- Urnenreihengrabstätten -**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.  
In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 13**

### **- Wahlgrabstätten -**

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.  
Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde ist unzulässig. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.  
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
  2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
  3. Die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.
  4. Lebensgefährten der Nutzungsberechtigten
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung der Samtgemeinde.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf seinen Ehegatten oder auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen auf- und absteigender Linie übertragen werden. Sind mehrere beisetzungsberechtigte Angehörige vorhanden, müssen zur Übertragung auf den Antragsteller Zustimmungserklärungen der übrigen Angehörigen mit amtlich beglaubigten Unterschriften beigebracht werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 14**

### **- Urnenwahlgrabstätten -**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 15**

### **- Rasengräber**

- (1) Rasengräber für Erdbestattungen und Urnenrasengräber für Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Im begründeten Ausnahmefall kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Textform gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (3) Doppelrasengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einem Doppelrasengrab dürfen nur Angehörige im Sinne dieser Satzung beigesetzt werden (s. § 12 Abs. 3).
- (4) Die Pflege dieser Grabstellen obliegt der Samtgemeinde Ostheide. Eine private Pflege ist ausgeschlossen. Auf den Grabstellen dürfen keine Blumen, Schalen, usw. abgestellt werden, damit die Pflege der Rasenfläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01.11. bis zum 01.03. können auf den Rasengräbern Blumen oder Gestecke abgelegt werden. In der Zeit vom 02.03. bis zum 31.10. ist die Rasenfläche freizuhalten. Blumen, Schalen, usw. können in dieser Zeit auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf eine Grabplatte in angemessener Größe anbringen lassen, ohne erhabene Schrift oder Ornamente. Sie muss ebenerdig in den Rasen eingelegt sein.

## **§ 16**

### **- Anonyme Urnenrasengräber -**

- (1) Anonyme Urnenrasengräber sind Grabstätten auf besonderen Grabfeldern, die für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Die Grabstellen werden erst im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben.

- (2) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Die Grabstätten werden nach Ablauf von 30 Jahren eingeebnet.

**§ 17**  
**- Grabregister -**

Die Samtgemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

**V.**  
**Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

**§ 18**  
**- Anlage u. Unterhaltung der Grabstätten -**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Inhaber der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte eibebnen und begründen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Die Grabstätte darf nicht vollständig durch Steinplatten, Kiesel, Kies oder Steinsplitt abgedeckt sein.

**§ 19**  
**- Grabgewölbe -**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

**§ 20**  
**- Errichtung u. Veränderungen von Grabmalen -**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde unter Beachtung des § 19 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde in Textform zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Einrichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 21**  
**- Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen -**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals an unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder



ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

**§ 22**  
**- Entfernung -**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 sein Einverständnis in Textform erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht diese nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Ostheide über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Einrichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen in Textform vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Berechtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

**§ 23**  
**- Vorzeitige Einebnung -**

- (1) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können in begründeten Fällen nach Ablauf der Nutzungszeit von 25 Jahren vorzeitig eingeebnet werden.
- (2) Der Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte ist mit entsprechender Begründung vom Nutzungsberechtigten bei der Samtgemeinde in Textform zu stellen.
- (3) Für die laufende Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Nutzungszeit werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

**§ 24**  
**- Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale -**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

**VI.**  
**Benutzung der Friedhofskapelle**

**§ 25**  
**- Friedhofskapelle -**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle in Wendisch Evern zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**§ 26**  
**- Trauerfeiern -**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine Trauerfeier ist in Textform bei der Samtgemeinde anzumelden.

**VII.**  
**Gebühren**

**§ 27**  
**- Gebührensatzung -**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

**§ 28**  
**- Übergangsvorschriften -**

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1976. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde über die Grabstätte verfügen.

- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 29**

#### **- Ordnungswidrigkeiten -**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Samtgemeindepersonals nicht befolgt,
  2. entgegen § 4 Abs. 3
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen zu befahren,
    - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
    - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitzubringen,
    - d) Abraum, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen,
    - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
    - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
    - g) zu lärmern und zu spielen,
    - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
  3. als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  4. entgegen § 20 und § 22 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  5. Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  6. Grabmale entgegen § 21 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
  7. Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt.
- (8) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 30**

#### **- Zwangsmittel -**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 31**

#### **- Inkrafttreten -**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Samtgemeinde Ostheide

Barendorf, den 06.06.2023

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ostheide**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ostheide hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4  
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

**§ 5  
Nichtausübung des Nutzerrechts**

Übt ein Nutzerberechtigter das Nutzerrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

**§ 6  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können von der Samtgemeinde im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7  
Gebühren für die Verleihung von Nutzerrechten an Grabstätten**

	Nutzungsrecht	Pflege	Insgesamt
<b>I. Erwerb von Grabstätten</b>			
<b>1. Reihengrab</b>			
a. für 30 Jahre je Grabstelle	820,00 €	- €	820,00 €
b. für Kinder bis 5 Jahren	170,00 €	- €	170,00 €
<b>2. Wahlgrab</b>			
a. für 30 Jahre je Grabstelle	830,00 €	- €	830,00 €
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	18,00 €	- €	18,00 €
<b>3. Urnenwahlgrab</b>			
a. für 30 Jahre je Grabstelle	510,00 €	- €	510,00 €
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	10,00 €	- €	10,00 €
<b>4. Rasengrab und Urnenrasengrab</b>			
a. als <u>Erdbestattung</u> inkl. Grabpflege			
1. für 30 Jahre je Grabstelle	1.220,00 €	Inkl.	1.220,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	78,00 €	Inkl.	78,00 €
b. als <u>Urnenbestattung</u> inkl. Grabpflege			
1. für 30 Jahre je Grabstelle	820,00 €	Inkl.	820,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	37,00 €	Inkl.	37,00 €
<b>5. anonymes Urnenrasengrab</b>			
inkl. Grabpflege für 30 Jahre je Grabstelle	600,00 €	Inkl.	600,00 €
<b>6. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab</b>			
		Gebühr entsprechend Nr. 1 und 2	
<b>7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab</b>			
		Gebühr entsprechend Nr. 2b und 3b	
<b>II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Wendisch Evern</b>			
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Bestattungsfall			200,00 €
<b>III. Gebühren für die Beisetzung</b>			
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze			
1. für eine Erdbestattung			340,00 €
a. für eine Erdbestattung (Kinder bis zu 5 Jahre)			260,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung			94,00 €
<b>IV. Gebühren für die Umbettung</b>			
1. für die Ausgrabung eines Sarges		tatsächlich entstandene Kosten	
2. für die Ausgrabung einer Urne		tatsächlich entstandene Kosten	
<b>V. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und Grabplatten</b>			
1. Genehmigung von Grabmalen			38,00 €

2. Genehmigung von Grabplatten 38,00 €

## VI. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Grabstätte je Grabstelle 40,00 €
2. Gebühr für das Abräumen der Grabstelle und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhezeit tatsächlich entstandene Kosten

### § 8

#### Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Barendorf, den 06.06.2023

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Hittbergen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in seiner Sitzung am die folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen.

### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates der Gemeinde erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 30,00 €
2. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
3. Für alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für die Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15,00 € erstattet werden.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

### § 3

#### Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertr. Bürgermeister/in, der/die weitere Beigeordnete des Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprecher/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich

- |  |         |
|--|---------|
| a) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin   | 300,00€ |
| b) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sofern dieser/diese gleichzeitig den administrativen Bereich mit übernimmt weitere | 430,00€ |
| c) für den/die Gemeindedirektor/in   | 430,00€ |
| d) für den/die stellvertr. Bürgermeister/in  | 30,00€  |
| e) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses   | 30,00€  |
| f) für den/die Fraktionsvorsitzende/n oder Gruppensprecher/in  | 30,00€  |

### § 4

#### Dienstreiseentschädigung

1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Eine Pauschale wird weder für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin noch für die übrigen Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt.

2. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
3. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

#### **§ 5**

##### **Erstattung bei Verdienstaussfall**

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstaussfall erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.03.1978 einschließlich deren spätere Änderungen.

Hittbergen, den 27.06.2023

Brosseit  
Bürgermeister



## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2563  
611-2563-05.3-Vorlage-WE-Erläuterung**

**Lüneburg, 10.07.2023**

### Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Nachweisungen über die Ergebnisse der Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlung durch Auslegung bekanntgegeben und in einem Anhörungstermin erläutert.

Änderungen des Wertermittlungsrahmens und einzelner Wertermittlungsergebnisse wurden auf Grund der Berichtigung von festgestellten geringfügigen Unrichtigkeiten erforderlich. Des Weiteren wird die Wertermittlung für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke bekanntgegeben.

**1. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse bekanntgegeben:**

**Gemeinde Römstedt**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	1	24/2, 46/13, 85/1, 72/2
	2	47/1, 47/2, 48/20, 48/21, 58/1, 62/2, 88/2
Niendorf I	2	62/9
	3	1/1, 25
Drögennotorf	1	23, 24
	2	11/1, 25/1, 34/6, 40/3, 46/1, 50/1, 53/1, 54/1

**Gemeinde Altenmedingen**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	7	41/3

**2. Für die nachfolgenden nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse erstmals bekanntgegeben:**

**Gemeinde Römstedt**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	2	200/1, 207/1, 207/2, 208/5
Drögennotorf	1	19/2, 20/1, 25/1, 54/1, 57

**Stadt Bad Bevensen**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gollern	1	39/4

**Gemeinde Himbergen**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Strothe	4	112/79

**3. Auslegungs- und Anhörungstermin**

Die Auslegung und Erläuterung des geänderten Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungsergebnisse zu den unter 1. und 2. aufgeführten Flurstücken, sowie die Anhörung der Beteiligten erfolgt am

**Mittwoch, 16. August 2023 von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr**

im **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg im Raum 307.**

Alle Beteiligten der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum **30. Oktober 2023** (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Die Vordrucke für Vollmachten sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u. g. Telefonnummern anzufordern.

Um Wartezeiten zu vermeiden, kann ein Erläuterungstermin vereinbart werden. Wenden Sie sich hierzu und für weitere Fragen an Herrn Cassier (Telefon 04131/6972-356) oder Frau Grosse (04131/6972-349).

**4. Hinweis**

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt“.

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/>

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

gez. Cassier

## **Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf am 24.11.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- § 11 Bestattungsverzeichnis

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines

##### **IV. A Erdbestattungen**

- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Rasengrabstätten
- § 16 Grabstätten an Bäumen

##### **IV. B Urnenbestattungen**

- § 17 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 18 Urnen-Wahlgrabstätten Stauden
- § 19 Urnen-Wahlgrabstätten Baum
- § 20 Urnen-Reihengrabstätten
- § 21 Urnen-Rasengrabstätten
- § 22 Urnen-Staudengrabstätten
- § 23 Urnen-Baumgrabstätten
- § 24 Teilanonyme Urnengrabstätten

##### **IV. C Kindergrabstätten**

- § 25 Einzelgrabstätten
- § 26 Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 33 Gemauerte Grüfte
- § 34 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

§ 36 Friedhofskapelle und Trauerfeiern

## **IX. Haftung und Gebühren**

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 71/13 und 92/2 Flur 4 und 9 Gemarkung Adendorf in Größe von insgesamt 22.939 qm.  
Eigentümer dieser Flurstücke ist die Emmaus-Kirchengemeinde. Außerdem besteht noch ein Erbbaurecht – Flurstück 14/4 Flur 9, auf dem die neue Friedhofskapelle steht.
- (2) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht, ist möglich.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

##### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf, vertreten durch den Kirchenvorstand. Die Friedhofsverwaltung arbeitet im Auftrag des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 5**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist auf die besondere Situation der Trauernden und ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Äußerungen, die sich in

verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Fahrräder, Rollschuhen, Inlinern oder Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten. Gewerbsmäßige Film- und Fotoaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) die Betriebsanlagen des Friedhofes zu betreten.
- (4) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Hundekot ist mit geeigneten Beuteln in die Restmüllbehälter zu entsorgen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 6

### Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bestatter und Bestatterinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen usw. sowie sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur, während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Dabei darf die Würde des Friedhofs durch die gewerblichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden; besonders ist auf die Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Es dürfen nur solche Gewerbetreibende auf den Friedhöfen arbeiten, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gem. § 19 HWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen,
  - c) der Friedhofsverwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise des Satzes 1 beizufügen.  
Die Gewerbetreibenden (Dienstleistungserbringer) sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Fortfall der Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. des Kirchenvorstandes dürfen diese nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagern oder entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haben sämtliche für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selber mitzubringen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger bzw. den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Beschädigungen sind der Friedhofsverwaltung umgehend zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf §6 Absatz 3 verwiesen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Wenn diese Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben, wird Ihnen die Arbeit auf dem Friedhof untersagt. Die Absätze 2 bis 5 finden auf sie keine Anwendung.



- (8) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung, Anlage und Pflege der friedhofsseitig zu pflegenden Grabstätten, wie z.B. der Rasen-, Stauden- und Baumgrabstätten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann sich selbst vorbehalten gewerbliche Tätigkeiten auszuführen. Darunter fallen insbesondere gärtnerische Tätigkeiten, wie die Herrichtung und Pflege von Grabstätten, das Erstellen von Einfassungen an Grabstätten und Fundamente für stehende Grabmale.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Das anmeldende Bestattungsunternehmen hat vor einer Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte, das Nutzungsrecht zu klären und nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Der Friedhofsträger kann einen Bestattungstermin festsetzen, der dem Auftraggeber bekannt zu machen ist, wenn eine Bestattung des Leichnams bzw. eine Beisetzung der Urne nach Eintreffen von Sarg oder Urne auf dem Friedhof nicht binnen einer Frist von 8 Tagen für Leichen und eines Monats für Urnen (§ 9 BestattG) erfolgt.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belastet oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Außerdem dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und/oder die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belasten.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen der Abbau der organischen Substanz innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Urnen für Baumgräber müssen kompostierbar sein.

- (3) Särge, Sargausstattungen, -beigaben und Sargabdichtungen sowie Leichenhüllen und Leichenbekleidungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, Formaldehyd abspaltenden, Nitrozellulose haltigen oder sonstigen umweltgefährlichen Lacke oder Zusätze enthalten. Für Sargbeschläge und die Auskleidung von Särgen sind Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe nur zulässig, soweit deren Umweltverträglichkeit beziehungsweise Schadstofffreiheit gutachterlich nachgewiesen ist.
- (4) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Friedhofsverwaltung nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (6) Die Särge müssen bei Einlieferung in den Friedhof mit einem fest haftenden Namenschild versehen sein

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

#### **§ 10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Umbettung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen und die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person der Grabstätte, soweit diese vom Antragsteller / der

Antragstellerin abweicht, beizubringen. Der Friedhofsträger darf der Umbettung nur dann die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dabei sind die Voraussetzungen gem. § 15 BestattG vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVB. S. 381) zu berücksichtigen.

- (4) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten, die im Rahmen von Umbettung oder Ausgrabung entstehen, zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Vorher ein Satz
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## § 11 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### IV. Grabstätten

#### § 12 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

##### **Erdbestattungen**

Wahlgrabstätten § 13

Reihengrabstätten § 14

Rasengrabstätten § 15

Grabstätten an Bäumen § 16

##### **Urnenbestattungen**

Urnen-Wahlgrab § 17

Urnen-Wahlgrab Staude § 18

Urnen-Wahlgrab Baum § 19

Urnen-Reihengrabstätten § 20

Urnen-Rasengrabstätten § 21

Urnen-Staudengrabstätten § 22

Urnen-Baumgrabstätten § 23

##### **Teilanonym**

Einzelgrab § 24

##### **Kindergrab**

Einzelgrab § 25

Einzelgrab Sternschnuppenbaum § 26

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht erhält seine Gültigkeit durch die Entrichtung der Friedhofsgebühr. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine von ihr genannte Person übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so fragt die Friedhofsverwaltung bei Kenntnis der bestattungspflichtigen Person nach, ob das Nutzungsrecht auf diese oder eine andere Person übergehen soll. Ist eine Übertragung des Nutzungsrechtes nicht möglich, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle nach einer Frist von sechs Monaten nach dem Todeszeitpunkt einzuebnen. Sollte die Friedhofsverwaltung keine Kenntnis vom Tode der nutzungsberechtigten Person haben, wird auf § 31 verwiesen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Nur Doppel-Reihengrabstätten können bei der Zweitbelegung innerhalb der vorgesehenen Ruhezeit einmalig verlängert werden.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Eine Ausnahme bilden Wahlgräber für

Erdbestattungen, dort darf eine weitere Asche bestattet werden. In anderen Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag über die zusätzliche Beisetzung einer Asche.

- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- |    |                             |                              |
|----|-----------------------------|------------------------------|
| a) | für Särge von Kindern:      | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m |
|    | für Särge von Erwachsenen:  | Länge: 2,60 m Breite: 1,00 m |
| b) | für Urnen-Einzelgrabstätten | Länge: 1,00 m Breite: 0,85 m |
|    | für Urnen-Doppelgrabstätten | Länge: 1,00 m Breite: 1,20 m |
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Generell wird empfohlen, dass sich das Bodenmaterial und der gebildete Grabhügel natürlich setzen sollen. Jegliche Form von Verdichtung (Rüttelplatte, aber auch Baggerschaufel) ist unzulässig, weil es sonst zu irreversiblen Verdichtungen kommen kann, die den Verwesungsprozess behindern; auch Einschlämmen von Boden ist zu unterlassen.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Grabmale und Bepflanzungen müssen von den Nutzungsberechtigten spätestens vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeräumt sein. Grabstätten, die ab 2018 (Satzungsbeginn) vergeben wurden, werden nach Ablauf der Ruhezeit friedhofsseitig eingeebnet. Dort können die Grabmale und Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten bis vier Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entnommen werden.
- (12) Der Kirchenvorstand behält sich in besonderen Härtefällen Einzelfallentscheidungen vor.
- (13) Aus Abweichungen von der Friedhofsordnung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

#### **IV. A 1 Erdbestattungen**

##### **§ 13**

##### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für eine Erdbestattung. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.
- (2) Ein Vorerwerb einer Wahlgrabstätte ohne zwingende Notwendigkeit ist möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei einer Mehrfachgrabstätte besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Anzahl der Grabstellen zu reduzieren. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die nutzungsberechtigte Person hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- Ehegatte,
  - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - Eltern,
  - Geschwister,
  - Stiefgeschwister,
  - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben oder vom Nutzungsberechtigten genannte nichtverwandte Personen. Deren Bestattung bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten

Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

- (6) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 5 Buchstabe a) bis g) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 5 h) geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 6.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Bei der Rückgabe besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (9) Das Nutzungsrecht von vorerworbenen Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Die Gebührenerstattung erfolgt für volle Kalenderjahre.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

#### **§ 15 Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit höchstens zwei Grabstellen für eine Erd- oder Urnenbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Aus ökologischen Gründen erfolgt eine extensive Pflege als Naturrasenflächen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab grundsätzlich nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März). Ausnahme sind Einzel-Reihengräber als Rasengräber mit Unterplatte und stehendem Stein. Dort darf Grabschmuck liegen, sofern die Ränder der Unterplatte mindestens 15 cm frei bleiben, damit der Rasen gemäht werden kann.  
Die unter Absatz 2, Satz 1 genannten Gegenstände werden friedhofsseitig ca. zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 Absätze 5 bis 7 auch für Rasengrabstätten.

#### **§ 16 Grabstätten an Bäumen**

- (1) In Grabstätten an Bäumen werden Särge an ausgewählten Bäumen im Rasen besonders gestalteter Grabfelder beigesetzt. Sie werden an den dafür vorgesehenen Bäumen vergeben und sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für eine Erd- oder Urnenbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte an Bäumen an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Möglichkeit der Verlängerung je nach Zustand des Baumes.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Ein Blumenschmuck oder auch Bepflanzung ist an den Grabstellen nicht möglich. Für den Blumenschmuck ist eine Ablagefläche vorgesehen. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale oder ähnliches) ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.
- (3) An den Grabstätten an Bäumen müssen Grabmale nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Namen, gestellt werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15 auch für Grabstätten an Bäumen.

#### **IV. B Urnenbestattungen**

##### **§ 17**

##### **Urnen-Wahlgrabstätten**

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 bis 9.

##### **§ 18**

##### **Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab**

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 2 bis 9 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Wahlgrabstätten als Staudengrab.

##### **§ 19**

##### **Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab**

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Schmuck in oder an den Bäumen zu befestigen. Insbesondere muss die Baumrinde unverehrt bleiben.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 2 bis 9 und 15.I Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab.

##### **§ 20**

##### **Urnen-Reihengrabstätte**

- (1) Urnen-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit höchstens zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnen-Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen und können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 5 bis 7.

##### **§ 21**

##### **Urnen-Rasengrabstätten**

- (1) Urnen-Rasengrabstätten (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte, mit Grundplatte und / oder aufgestellter Namensplatte bzw. stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung von höchstens zwei Aschen. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnen-Rasengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7 und 15 Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Rasengrabstätten.

##### **§ 22**

##### **Urnen-Staudengrabstätten**

- (1) Urnen-Staudengrabstätten sind Grabstätten mit höchstens zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte Stauden an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen abgelegt werden.



- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Absätze 5 bis 7 und § 15 Absätze 2 und 3 auch für Urnen-Staudengrabstätten.

### **§ 23**

#### **Urnen-Baumgrabstätten**

- (1) Urnen-Baumgrabstätten sind Grabstätten mit höchstens zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Baumgrab an oder werden durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen.
- (2) Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträucher in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 15 Absätze 2 bis 3 und 19 Absatz 2 auch für Urnen-Baumgrabstätten.

### **§ 24**

#### **Teilanonyme Urnengrabstätten**

- (1) Die einzelne Grabstätte ist nicht erkennbar.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Die Flächen für teilanonyme Urnenbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche gestaltet und mit einem gemeinsamen Denkmal angelegt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Hierfür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

## **IV. C Kindergrabstätten**

### **§ 25**

#### **Kindergrabstätten**

Kindergrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach oder durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann einmalig um bis zu 25 Jahren verlängert werden.

### **§ 26**

#### **Kindergrabstätten unter Sternschnuppenbaum**

Kindergrabstätten unter dem Sternschnuppenbaum sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach oder durch Zuweisung durch die Friedhofsmitarbeiter einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist es möglich, die Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal anzubringen und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 2 auch für Kindergrabstätten unter Sternschnuppenbaum.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 27**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

### **§ 28**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur an der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Wird die Grabanlage mit einer steinernen Abdeckung (z.B. Marmor, Granit etc.) gestaltet, darf diese Abdeckung maximal 50 Prozent der gesamten Grabanlage abdecken. Eine schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung dieser Abdeckung wird eine zusätzliche Gebühr für die späteren Einebnungskosten erhoben. Bei einer Zweitbelegung in die so abgedeckte Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für eine Entfernung der Abdeckung zuständig.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten inklusive des Grabmales müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Andere Pflanzen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkter Grabschmuck usw. ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 30**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabpflanzung besteht nicht.

### **§ 31**

#### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 32**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 28 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.  
Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 28 Absatz 4.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Grabeinfassungen und –abdeckungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 33**

#### **Gemauerte Gräfte**

- (1) Soweit auf dem Friedhof gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### **§ 34**

#### **Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig entfernt werden.
- (2) Grundsätzlich werden Grabmale einschließlich ihrer baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder dem Recycling zuführen. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für Grabmale und ihre baulichen Anlagen zu leisten und ist auch nicht zur Aufbewahrung dieser verpflichtet. Die Nutzungsberechtigte Person wird zur Übernahme der entstandenen Kosten herangezogen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 35**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

### **§ 36**

#### **Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und zur Abhaltung von Trauerfeiern. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle anlässlich der Trauerfeier geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 37**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen oder bei Pflanzungen und Grabanlagen jeglicher Art entstehen.

Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung sofern ihm keine grob fahrlässigen Fehler unterlaufen sind.

### **§ 38**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 39

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 22. Februar 2018 außer Kraft.

Adendorf, den 24.11.2022

Der Kirchenvorstand:

P. Hildebrandt

Vorsitzende

M. Kranzusch

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchenge-meindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14.12.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid

Vorsitzende

H. von Alten

Kirchenkreisvorsteher

## Anhang zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf, Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### I. Gestaltung der Grabstätten

1. Das Errichten von Grabmalen hat ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Aufstellung des Grabmals ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der Genehmigungsantrag muss die Maße, das Material, den Schriftzug, Symbole und eine Skizze im Maßstab von 1:10 beinhalten. Das Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu verdübeln. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Fachbetrieb. (Es wird auf § 32 der Friedhofsordnung hingewiesen.)
2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden und sind mit einem Grabmal zu versehen, es sei denn, die Friedhofsordnung sieht für bestimmte Bestattungsanlagen andere Gestaltungen vor.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 6 cm oder eine Höhe von 1,50 m (alt 10 cm und 2,0 m) erreichen. Wenn sie größer werden, müssen diese vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
5. Die Begrenzung der Grabstätte ist kenntlich zu machen. Zulässig sind Einfassungen mit Pflanzen oder Natursteinen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, Grabstätten in bepflanzter Anlage sowie Baumgrabstätten.
6. Grababdeckungen dürfen maximal 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckung gelten steinerne Platten (z. B. Marmor, Granit, etc.) und Materialien wie Kiesel, Steine oder Splitt. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
7. Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
8. Die Verwendung von Kunststoffen in Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben ist untersagt. In der Trauerfloristik soll Kunststoff vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
9. Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Es werden friedhofsseitig keine Vasen gestellt. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
11. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
12. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

### II. Größe der Grabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen

Breite 100 cm bei einer Grabstelle

Länge 260 cm

Breite 250 cm bei zwei Grabstellen

Länge 260 cm

Für jede weitere Grabstellen erhöht sich die Breite um jeweils 150 cm.

2. Grabstätte für Urnen

Breite 85 cm bei Einzelgrabstätten

Länge 100 cm

Breite 120 cm bei Doppelgrabstätten

Länge 100 cm

3. Grabstätten für Kinder

Breite 60 cm

Länge 100 cm

### III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen mit Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Rückseite des Grabmals und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Gestattet sind ausschließlich:
  - a) Grabmale aus Naturstein, zertifiziertem und schadstofffreiem Massivholz, mattiertem Metall
  - b) Grabmale unter a) kombiniert mit Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
4. Namens- und Grundplatten müssen rasenbündig verlegt werden.
5. Die rasenbündige Grundplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter sein als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.
6. Ist in eine Grundplatte eine Pflanzfläche oder eine fest installierte Dekoration integriert, so muss zu allen Seiten mindestens ein 15 cm breiter Rand bestehen bleiben.
7. Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

### IV. Größe der Grabmale

1. Wahlgrabstätten (§ 13 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament)

Höhe max. 140 cm

2. Reihengrabstätten (§ 14 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament)

Höhe max. 140 cm

3. Rasengrabstätten (§ 15. der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte

Namensplatte Breite 45 cm

Länge 35 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Breite max. 50 cm

Höhe max. 90 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 80 cm

Länge max. 100 cm

Doppelgrabstätte

Namensplatte Breite 65 cm

Länge 45 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Breite max. 90 cm

Höhe max. 110 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 120 cm

Länge max. 120 cm

4. Grabstätten an Bäumen (§16 der Friedhofsordnung)



Namensplatte	Breite max. 50 cm Länge max. 40 cm Höhe 6-8 cm
stehender Stein	Breite max. 50 cm Höhe max. 80 cm

5. Urnen-Wahlgrabstätten (§17 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm  
Höhe max. 70 cm

6. Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18 der Friedhofsordnung)

Breite max. 40cm  
Höhe max. 70 cm

7. Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und direkt mit dem vergleichende FO Steinmetz abzurechnen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt 1.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

8. Urnen- Reihengrabstätten (§20 der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte

Breite max. 60 cm  
Höhe max. 70 cm

Doppelgrabstätten

Breite max. 60 cm  
Höhe max. 70 cm

9. Urnen-Rasengrabstätten (§21. der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte

Namensplatte Breite 45 cm  
Länge 35 cm  
Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Breite max. 50 cm  
Höhe max. 70 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 75 cm  
Länge max. 75 cm

Doppelgrabstätte

Namensplatte Breite 45 cm  
Länge 35 cm  
Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Höhe max. 70 cm  
Breite max. 50 cm

dazugehörige Grundplatte

Breite max. 75 cm  
Länge max. 75 cm

10. Urnen- Staudengrabstätten (§22. der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte

Namensplatte Breite 45 cm  
Länge 35 cm  
Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Breite max. 40 cm  
Höhe max. 50 cm

Doppelgrabstätte

Namensplatte Breite 45 cm

Länge 35 cm

Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Breite max. 40 cm

Höhe max. 50 cm

**11. Urnen- Baumgrabstätten (§ 23. der Friedhofsordnung)**

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet. (vergleiche FO)

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

**12. Teilanonyme Urnengrabstätten (§ 24 der Friedhofssatzung)**

Das Errichten eines Grabmals ist nicht vorgesehen.

**13. Kinder-Einzelgrabstätten (§ 25 der Friedhofsordnung)**

Breite max. 60 cm

Höhe max. 70 cm

**14. Kinder-Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum (§ 26 der Friedhofsordnung)**

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal möglich und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.

Adendorf, den 24.11.2022

Der Kirchenvorstand:

P. Hildebrandt

Vorsitzende

M. Kranzusch

Kirchenvorsteher

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14.12.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid

Vorsitzende

H. von Alten

Kirchenkreisvorsteher

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus - Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf hat der Kirchenvorstand am 26.01.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

Ratenzahlungen sind auf Antrag möglich.

Bei einer Zweitbelegung innerhalb von zwölf Monaten wird keine Verlängerungsgebühr erhoben.

Ein „Vor- oder Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit“ ist bei Wahlgrabstätten lt. §13 FO und §§ 17 - 19 möglich. Ein Nacherwerb hat für mindestens 10 Jahre zu erfolgen.

## §7 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten (§13):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.125,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	45,00 €
2. Reihengrabstätten (§14):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -		1.125,00 €
3. Rasengrabstätten (§15):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.125,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	45,00 €
c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.975,00 €
d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	79,00 €
4. Grabstätten an Bäumen (§16):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.125,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	45,00 €
c) zuzüglich Grabpflege	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	2.000,00 €
d) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	80,00 €
5. Urnen-Wahlgrabstätten (§17):			
a)	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	925,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	37,00 €
6. Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18):			
a)	-für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	925,00 €
b)	-für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	37,00 €
c) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	975,00 €
d) Grabpflege und Bepflanzung	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	39,00 €
7. Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19):			
a)	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	925,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	37,00 €
c) zuzüglich Pflege	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.500,00 €
d) Pflege	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	60,00 €
8. Urnen-Reihengrabstätten (§20):			
a)	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	925,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	37,00 €
9. Urnen-Rasengrabstätten (§21):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	925,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.200,00 €
d) Rasengrabpflege	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	48,00 €
10. Urnen-Staudengrabstätten (§22):			
a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	-je Grabstelle -	925,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	37,00 €
c) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	2.400,00 €
d) Grabpflege und Bepflanzung	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	96,00 €
11. Urnen-Baumgrabstätten (§23):			
a)	- für 25 Jahre -		925,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -	37,00 €
c) zuzüglich Grabpflege	- für 25 Jahre -	- je Grabstelle -	1.600,00 €

- |   |   |                   |          |
|---|---|-------------------|----------|
| d) Grabpflege   | für jedes Jahr der Verlängerung   | - je Grabstelle - | 64,00 €  |
| 12. Teilanonyme Urnengrabstätte (§24):  |   |                   |          |
| a)  | - für 25 Jahre -  |                   | 925,00 € |
| b) Rasengrabpflege  | - für 25 Jahre -  |                   | 569,00 € |
| 13. Kindergrabstätten als Einzelgrabstätte (§25):   |   |                   |          |
| a)  | - für 25 Jahre -  |                   | 250,00 € |
| 14. Kindergrabstätten Sternschnuppenbaum (§26):   |   |                   |          |
| a)  | - für 25 Jahre -  |                   | 25,00 €  |
| 15. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung: |   |                   |          |
| a)  | bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte entsteht eine Gebühr gemäß 1.b.<br>Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die Ruhezeit angepasst. |                   |          |
| b)  | bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu einer Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 1.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.                                     |                   |          |

**II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall - 379,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung :**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde durch den Friedhofsmitarbeiter der Kirchengemeinde

- |                              |   |  |          |
|------------------------------|---|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   |   |  |          |
| a)                           | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: |  | 120,00 € |
| b)                           | bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:                  |  | 545,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: |   |  |          |
|                              |   |  | 295,00 € |

**IV. Gebühren für Umbettungen :**

- |    |                                  |                            |
|----|----------------------------------|----------------------------|
| 1. | für die Ausgrabung einer Leiche: | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. | für die Ausgrabung einer Asche:  | nach tatsächlichem Aufwand |

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |    |   |                                   |
|----|---|-----------------------------------|
| a) | für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung  | in den Nutzungsgebühren enthalten |
| b) | für die laufende Überprüfung der Standsicherheit<br>(hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | in den Nutzungsgebühren enthalten |

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

- |              |                   |                    |
|--------------|-------------------|--------------------|
| für ein Jahr | - je Grabstelle - | wird nicht erhoben |
| für ein Jahr | - je Rasengrab -  | wird nicht erhoben |

**VII. Sonstige Gebühren:**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle: für Sargbestattungen | 79,00 € |
|    | für Urnenbestattungen  | 48,00 € |
- Hiervon ausgenommen sind Rasengräber und Gräber in bepflanzter Anlage.

**§ 8**

**Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 9**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Adendorf, den 26.01.2023

Der Kirchenvorstand:

P. Hildebrandt  
Vorsitzende

M. Kranzusch  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 15.02.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid  
Vorsitzende

H. von Alten  
Kirchenkreisvorsteher

# Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau hat der Gesamtkirchenvorstand am 04.05.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neuhaus und Stiepelse beschlossen:

## §1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |  |            |
|--|------------|
| <b>1. Wahlgrabstätte:</b>                            |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -                    | 990,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 33,00 €    |
| <b>2. Rasengräber:</b>                               |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege -    | 2.520,00 € |
| <b>3. Urnenrasengräber:</b>                          |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege -    | 1.450,00 € |
| <b>4. Parkgrabstätte:</b>                            |            |
| a) für 30 Jahre                                      | 4.500,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte              | 150,00 €   |
| c) Urne für 30 Jahre                                 | 3.420,00 € |
| d) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte              | 114,00 €   |

### II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:</b> |          |
| a) für Mitglieder unserer Kirchengemeinde                | 330,00 € |

### III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 748,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:                                 | 355,00 € |
| 3. Samstagszuschlag  | 240,00 € |
| 4. Frostzuschlag Sarg  | 120,00 € |
| 5. Frostzuschlag Urne  | 60,00 €  |

### IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| für ein Jahr - je Grabstelle -: | 33,00 € |
|---------------------------------|---------|



## VI. Sonstige Gebühren:

Abräumgebühren für Grabanlagen, die vor dem 01.07.2023 erworben wurden

370,00 €

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuhaus, den 09.05.2023

Der Gesamtkirchenvorstand:

Turlach  
(Vorsitzende)

A. Jandke-Koch, Pn.  
(Kirchenvorsteherin)

Hannover, den 25.05.2023

Das Landeskirchenamt:  
i.A. Lahmsen

## Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Erbstorf“

### § 1

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Beregnung Erbstorf**. Er hat seinen Sitz in Erbstorf, Landkreis Lüneburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Adendorf, Ortsteil Erbstorf, in den Gemarkungen Adendorf und Erbstorf, in der Hansestadt Lüneburg, Gemarkung Lüneburg.

### § 2

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

### § 3

#### Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

### § 4

#### Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan und dem Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt am 09.12.1983 vom Ing.-Büro Schulz und von der Ohe, Uelzen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (4) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

### § 5

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

### § 6

#### Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte für eine Amtszeit entsprechend §9. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und 2 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist zum Stellvertreter des Vorstehers zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

## **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2023 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  3. Verträge mit einem Wert über 15.000 €,
  4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
  5. die Bestellung eines Verbandstechnikers und
  6. die Aufstellung der Jahresrechnung
- zu beschließen.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

## **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 (1) entsprechend.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 15 Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Es gilt der Flächenmaßstab. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 16 Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 17 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

### **§ 18 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wassereinentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

### **§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 21 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### **§ 22 Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder wenn die Wasserentnahmemenge nach § 21 (Kontingent) verbraucht ist, ist der Verband berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

### **§ 23**

#### **Geschäftsführung, Dienstkräfte, Kassenführung**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und soweit erforderlich einen Verbandstechniker und Geschäftsführer.

### **§ 24**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

### **§ 25**

#### **Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

### **§ 26**

#### **Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG).

### **§ 27**

#### **Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.1997 außer Kraft.

Erbstorf, den 02.03.2023

Gez.

Hinrich Wieckhorst

Verbandsvorsteher

Im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde des Verbandes genehmige und veröffentliche ich die vorstehende neue Satzung des Wasser –und Bodenverbandes ‚Beregnung Erbstorf‘.

Lüneburg, 12.06.2023

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Andreas Flügger